

meisterin
h Jugend, Schule und Sport
waltung der Jugendhilfe

erteilt:
nweg
bau \ Raum 273
203-2523
203-49551
@wesel.de
.de

eiten:
donnerstags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr

cht vom:
n:
en: 55 WJ 90016

03.2021

W (IFG NRW)

mit dem ich Ihnen
mitteilte und Ihnen
 Gelegenheit zu einer

Da Sie sich innerhalb der Anhörungfrist nicht mit mir in Verbindung gesetzt haben, muss ich davon ausgehen, dass Sie gegen die Ablehnung Ihres Antrages keine Einwände haben.

Ihrem Antrag nach dem IFG NRW wird hiermit nicht entsprochen.

Begründung:

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IFG NRW steht jeder natürlichen Person ein Anspruch auf Zugang zu Informationen bei öffentlichen Stellen zu.

Gemäß § 3 IFG NRW sind Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Gemäß § 5 Abs.1 S. 3 IFG NRW muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Aus Ihrem Antrag geht zunächst nicht hervor, wer Antragssteller ist. Es ist nicht erkennbar, ob Sie „Amar A.“ die antragsstellende Person sind oder ein Mitarbeiter von

Bankverbindung:
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
IBAN: DE20 3565 0000 0000 2000 22
BIC: WELADED1WES

Volksbank Rhein Lippe e.G.
IBAN: DE17 3566 0599 3000 0010 14
BIC: GENODED1RLW

Anreisehinweise:
Klever-Tor-Platz 1 \ 46483 Wesel
Parkdeck Martinistraße 2 € / Tag

fragdenstaat.de. Unter dem Namen "Amar A." liegen mir behördlicherseits keine Informationen vor.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, auf welchen personenbezogenen Sachverhalt Sie sich beziehen, da der Name der Person, die unter Betreuung steht, nicht genannt wird.

Des Weiteren enthält Ihr Antrag keine hinreichend bestimmten Angaben, welche Informationen Sie im Sinne des § 3 IFG NRW begehren. Soweit Sie in Ihrer E-Mail auf eine „detaillierte Stellungnahme“ bestehen, stellt dies keine Information im Sinne von § 3 IFG NRW dar, zu der ich Zugang gewähren kann.

Zur Klärung der offenen Fragen haben Sie nichts beigetragen, so dass ein Sachverhalt nicht ermittelt werden konnte.

Aus den dargelegten Gründen ist Ihr Antrag nicht hinreichend bestimmt.

Gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW weise ich Sie darauf hin, dass jeder das Recht hat, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen zwei Abschriften der Klageschrift für den Beteiligten beigelegt werden.

Für die fristgemäße Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mühlenweg